

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 25-2021-029
Einreichendes Amt: Amt für Finanzen	Datum: 28.06.2021 Verfasser: Mahnke, Matthias
Gründung der Röbel/Müritz Tourismus GmbH	
Beratungsfolge:	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>
Ö	30.06.2021
Stadtvertretung Röbel/Müritz	

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt die Gründung der *Röbel/Müritz Tourismus GmbH* auf der Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages.
2. Die vorläufige Eröffnungsbilanz und der vorläufige Wirtschaftsplan werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Schreiben der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg und der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern werden zur Kenntnis genommen (vgl. § 68 Abs. 7 KV M-V).
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Prüfung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, die für die Gründung der Gesellschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2020 den Beschluss gefasst, die Pacht- und Betreiberverträge mit der FUN GmbH nicht zu verlängern. Die Verträge enden am 31.12.2021. Ab dem 01.01.2022 ist die Stadt Röbel/Müritz für die Betreuung der MüritzTherme, des Strandbades und des Campingplatzes zuständig.

Vor diesem Hintergrund ist die Gründung bzw. der Aufbau einer kommunalen Gesellschaft notwendig. Als Entscheidungsgrundlage für die Gesellschaftsgründung wurde ein Variantenvergleich durchgeführt. In ihm wurden die gängigsten Organisationsformen (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, GmbH, Anstalt öffentlichen Rechts, GmbH & Co. KG) auf ihre Eignung untersucht. Hierbei spielten neben steuer- und haftungsrechtlichen Aspekten vor allem auch vergabe-, personal- und beihilferechtliche Fragestellungen eine Rolle. Im Ergebnis des Vergleichs wurden zwei Organisationsformen herausgearbeitet, die für eine Betreuung primär in Frage kommen (GmbH und Eigenbetrieb).

Für beide Organisationsformen wurde ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt. Grundlage bildeten die Zahlen des Wirtschaftsjahres 2019 der FUN GmbH. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich kommt unter Berücksichtigung der Erlöse und Aufwendungen des Stadthaushaltes zu der Feststellung, dass eine GmbH als Pächterin betriebswirtschaftlich vorteilhafter ist.

Die Ergebnisse des Variantenvergleiches und der Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde im Rahmen einer Abwägungsentscheidung umfassend betrachtet. Folgenden Kriterien wurde besondere Bedeutung beigemessen:

- Wirtschaftlichkeitsvergleich / geringeres Defizit
- flexiblere Wirtschaftsführung
- Vorteile bei der Personalgewinnung und dem Personaleinsatz
- Sicherung Personalbestand
- begrenzte Haftung der Stadt
- gesicherte Kontroll- und Überwachungsrechte
- eigene Erfahrungen 1998 bis 2002 (Eigenbetrieb)
- vergleichbare Thermen und Schwimmbäder sind als GmbH mit kommunaler Beteiligung organisiert

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 18.05.2021 dem Variantenvergleich zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, für die Gründung der GmbH einen Gesellschaftsvertrag, eine vorläufige Eröffnungsbilanz und einen vorläufigen Wirtschaftsplan zu erarbeiten.

Die besagten Dokumente wurden in den vergangenen Wochen erstellt und mit der Kommunalaufsicht des Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bereits vorabgestimmt. Die Ergebnisse wurde in der Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses MüritzTherme am 21.06.2021 vorgestellt.

Die neue Gesellschaft trägt den Namen *Röbel/Müritz Tourismus GmbH*. Das Stammkapital beträgt 100.000 €. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Verwaltung von Freizeit- und Sportbädern sowie Freizeitanlagen zur Erholung und sportlichen Ertüchtigung und Gesundheitsvorsorge, insbesondere einer Therme, eines Strandbades und eines Camping- und Caravanplatzes und des Stadthafens in Röbel/Müritz, einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Gästerversorgung sowie die Erbringung weiterer kommunaler Dienstleistungen im touristischen und kulturellen Bereich.

Gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 10. KV M-V ist die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz zuständig für die Errichtung kommunaler Unternehmen.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, Produktkonto 41800.78131
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n:

- Anlage 1 Gesellschaftsvertrag
- Anlage 2 vorläufige Eröffnungsbilanz
- Anlage 3 vorläufiger Wirtschaftsplan

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Mahnke, Matthias	Mahnke, Matthias		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Datum

Siegel

Unterschrift

Entwürfe zur Betriebs-GmbH



PROJEKT „MÜRITZ-THERME“

(Umstrukturierung des Thermen-Betriebes)

Inhaltsübersicht:

- I. Gründungsurkunde Betriebs-GmbH
- II. Gesellschaftsvertrag Betriebs-GmbH (gleichzeitig Anlage zu Dokument I.)
- III. Niederschrift über die erste Sitzung des Aufsichtsrats

I. Gründungsurkunde Betriebs-GmbH

Verhandelt zu ... am ...

Vor dem unterzeichneten Notar ... mit Amtssitz in ... erschienen heute:

1. Herr Andreas Sprick
geboren am ...
wohnhaft: ...
von Person bekannt/ ausgewiesen durch ...
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern
als Bürgermeister der Stadt Röbel/Müritz für die Stadt Röbel/Müritz, ...,
2. Herr Matthias Mahnke
geboren am ...
wohnhaft: ...
von Person bekannt/ ausgewiesen durch ...
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern
als 2. Stadtrat der Stadt Röbel/Müritz für die Stadt Röbel/Müritz, ...,

Die Erschienenen erklärten, dass weder der Notar noch sein Sozus in der Sache, die im Nachfolgenden beurkundet wird, vorbefasst iSv. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG sind.

Sodann erklärten die Erschienenen mit dem Ersuchen um Beurkundung das Folgende:

1. Die Stadt Röbel/Müritz errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Röbel/Müritz Tourismus GmbH (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) mit dem Sitz in Röbel/Müritz und stellt den dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.
2. Von dem Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) übernimmt die Stadt Röbel einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 100.000,00 (Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1). Der übernommene Geschäftsanteil ist bis zum Nennbetrag in Geld zu leisten und sofort zur Zahlung fällig.
3. Die Stadt Röbel/Müritz tritt als Alleingesellschafter der Gesellschaft hiermit unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften zu einer ersten Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zusammen und beschließt einstimmig, was folgt:

Zur Geschäftsführerin der Gesellschaft wird bestellt:

Frau Agnes Theuergarten
geboren am ...
wohnhaft: ...

Die vorgenannte Geschäftsführerin ist berechtigt, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten. Sie ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Die Stadt Röbel (Müritz) entsendet als Gründer und Alleingesellschafter der in Ziffer 1. bezeichneten Gesellschaft entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz vom ..., beigefügt in Fotokopie als **Anlage** ..., in den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft (§ 6 des Gesellschaftsvertrages):

Herrn/ Frau ...
... (Beruf)
geboren am ...
wohnhafte: ...

Herrn/ Frau ...
... (Beruf)
geboren am ...
wohnhafte: ...

Herrn/ Frau ...
... (Beruf)
geboren am ...
wohnhafte: ...

Herrn/ Frau ...
... (Beruf)
geboren am ...
wohnhafte: ...

Herrn/ Frau ...
... (Beruf)
geboren am ...
wohnhafte: ...

5. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: Am Gotthunskamp 14, 17207 Röbel/Müritz
6. Der Notar wird mit der Abwicklung dieser Urkunde beauftragt. Der Erschienene erteilt für die Stadt Röbel/Müritz hiermit dem Notar und seinen Angestellten ... jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Einzelvollmacht, etwa zu dieser Urkunde und den diesbezüglich gefassten Beschlüssen und Erklärungen erforderliche Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen und alle Erklärungen für die Beteiligten abzugeben bzw. entgegenzunehmen, die zur Durchführung der Gründung und den gefassten Beschlüssen und Erklärungen erforderlich oder sachdienlich sind. Außerdem sollen die Durchführungsbevollmächtigten berechtigt sein, Handelsregisteranmeldungen aller Art, insbesondere die, die zur Eintragung der GmbH und der gefassten Beschlüsse erforderlich sind, für die Beteiligten und die von ihnen vertretene Stadt Röbel/Müritz abzugeben.

Belehrungen des Notars ...

Vorgelesen vor dem Notar, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

...

II. Gesellschaftsvertrag Betriebs-GmbH (gleichzeitig Anlage zu Dokument I.)

ANLAGE

Gesellschaftsvertrag der Röbel/Müritz Tourismus GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:

Röbel/Müritz Tourismus GmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Röbel/Müritz.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.

1.4 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Verwaltung von Freizeit- und Sportbädern sowie Freizeitanlagen zur Erholung und sportlichen Ertüchtigung und Gesundheitsvorsorge, insbesondere einer Therme, eines Strandbades und eines Camping- und Caravanplatzes und des Stadthafens in Röbel/Müritz, einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Gästerversorgung sowie die Erbringung weiterer kommunaler Dienstleistungen im touristischen und kulturellen Bereich.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, im Rahmen des Gesellschaftszwecks gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich anderweitig daran zu beteiligen. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteil

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 100.000,00
(in Worten: Euro einhunderttausend).

Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 100.000,00.

3.2 Die Stadt Röbel/Müritz als alleinige Gründungsgesellschafterin übernimmt den einzigen Geschäftsanteil der Gesellschaft, konkret den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nr. 1 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 100.000,00.

- 3.3 Die Stammeinlagen werden in bar erbracht.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung (§ 5),
- b) der Aufsichtsrat (§§ 6 und 7) und
- c) die Gesellschafterversammlung (§ 8).

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- 5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 5.3 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.4 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft zu erteilen. Einzelnen oder allen Geschäftsführern kann eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nur für die Durchführung einzelner Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschluss Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- 5.5 Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- 5.6 Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung in den in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Fällen. Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Dienstverträgen und etwaigen von dem Aufsichtsrat und/oder dem Gesellschafter gegebenen Anweisungen und/oder Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung. Vorbehaltlich der Regelung in § 5.4 S. 2 gilt, dass die Geschäftsführer nicht berechtigt sind, im Namen der Gesellschaft Verträge mit Geschäftsführern der Gesellschaft, Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft oder mit Personen abzuschließen, die mit einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied in gerader Linie verwandt sind (§ 1589 Abs. 1 BGB).
- 5.7 Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung des § 90 AktG ihrer Berichtspflicht an den Aufsichtsrat zu genügen. Daneben haben die Geschäftsführer die Beteiligungsverwaltung des Gesellschafters regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrats

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Bei seiner Besetzung sollte die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt werden.

Der Gesellschafter entsendet die Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat, die vorab von der Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen aus den Reihen der fünf stärksten Fraktionen der Stadtvertretung stammen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für den Zeitraum der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz entsandt. Die Entsendung endet konkret mit der Neuentsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Gesellschafter; wiederholte Entsendung ist zulässig. Der Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied jederzeit abzurufen. Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, hat der Gesellschafter unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die Amtszeit des ersatzweise durch den Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieds beschränkt sich auf den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sind an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung des Gesellschafters gebunden.

- 6.2 Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, soweit dies in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- 6.3 Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für folgende Geschäfte und sonstigen Handlungen:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- b) die Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den Wirtschaftsplan (nachfolgend § 10.1) hinausgehen;
- c) die Gewährung von Darlehen;
- d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen;
- e) die Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige oder Tätigkeitsgebiete sowie die Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen;
- f) der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von Betrieben oder Teilbetrieben;
- g) die Erteilung oder der Widerruf von Prokuren;
- h) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Arbeitsverträgen außerhalb des Stellenplans, die eine monatliche Vergütung von mehr als EUR 1.000,00, eine Beschäftigung für unbestimmte Zeit oder von mindestens sechs Monaten vorsehen;
- i) der Abschluss oder die Änderung von Versorgungszusagen;
- j) der Abschluss oder die Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern von mehr als EUR 500,00;

- k) die Errichtung von Bauten aller Art sowie bauliche Umgestaltung von Betriebsgebäuden mit einem Aufwand von mehr als EUR 10.000,00 im Einzelfall sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen;
- l) die Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens im Werte von mehr als EUR 10.000,00 im Einzelfall sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen;
- m) der Abschluss von Verträgen (insbesondere Leasingverträgen), welche die Gesellschaft länger als zwei Jahre binden und/oder jährliche Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als EUR 10.000,00 begründen sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen;
- n) die Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als EUR 5.000,00, es sei denn, es besteht wegen drohender Verjährung Gefahr im Verzug;
- o) Unterverpachtungen aller Art;
- p) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht zu erlangen, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung mit Zustimmung seines Stellvertreters selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat umgehend in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu machen.

- 6.4 Der Aufsichtsrat kann in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung und/oder Geschäftsordnung für die Geschäftsführer bestimmen, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- 6.5 Der Aufsichtsrat unterrichtet den Gesellschafter entsprechend § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- 6.6 Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach § 52 des GmbH-Gesetzes, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist.

§ 7 Geschäftsgang des Aufsichtsrats

- 7.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren, wobei das Amt in jedem Fall gleichzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet.

Zur ersten Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters findet eine Aufsichtsratssitzung der entsandten Aufsichtsratsmitglieder statt, zu der es einer besonderen Einladung dieser Aufsichtsratsmitglieder nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend.

- 7.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertreten den Aufsichtsrat nach außen und sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 7.3 Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Der Bürgermeister sowie die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter des Gesellschafters, letztere in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters, können an den Sitzungen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie Mitgliedern des Aufsichtsrats auszuhändigen.
- 7.4 Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- 7.5 Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagungsordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- 7.6 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen.
- 7.7 Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- 7.8 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden binnen sieben Tagen Niederschriften anzufertigen, in welchen der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie dem Bürgermeister des Gesellschafters unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
- 7.9 Außerhalb der Sitzungen sind Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren (auch in Textform, § 126b BGB) zulässig, wenn sich sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlüsse, die auf solchem Wege gefasst wurden, sind vom Vorsitzenden binnen sieben Tagen schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie dem Bürgermeister des Gesellschafters unverzüglich in Abschrift zuzuleiten; § 7.8 gilt im Übrigen entsprechend. Zulässig ist auch eine Beschlussfassung, bei der ein Teil der Stimmen in einer Sitzung und der andere Teil gemäß S. 1 abgegeben wird. S. 2 gilt in diesem Fall entsprechend.
- 7.10 Beschlüsse des Aufsichtsrats kommen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen zustande. Dies gilt auch für Wahlen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
- 7.11 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- 8.1 Gesellschafterversammlungen werden durch einen Geschäftsführer oder den Gesellschafter einberufen.
- 8.2 Die Einberufung erfolgt durch Einwurfeinschreiben an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- 8.3 Der Gesellschafterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie von Versorgungszusagen an Geschäftsführer und Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall;
 - b) die Bestätigung des Wirtschaftsplanes (§ 10.1);
 - c) die Entscheidung über Gründung, Erwerb und/oder Pacht von Unternehmen, über Beteiligung, Auflösung und/oder Veräußerung von Unternehmen bzw. von Unternehmensbeteiligungen sowie über Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete sowie die Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
 - d) die Wahl und Beauftragung der Abschlussprüfer;
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß vorstehendem lit. c) bedürfen der Zustimmung der Stadt Röbel/Müritz.

- 8.4 Der Bürgermeister des Gesellschafters vertritt den Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Der Bürgermeister kann Bedienstete des Gesellschafters im Verhinderungsfall mit seiner Vertretung beauftragen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen mit Rederecht teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie Gesellschaftern auszuhändigen.
- 8.5 Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können ebenfalls außerhalb von Versammlungen im schriftlichen Verfahren (auch in Textform, § 126b BGB) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen. Zulässig ist auch eine Beschlussfassung, bei der ein Teil der Stimmen in einer Versammlung und der andere Teil gemäß S. 2 abgegeben wird.

- 9.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine größere Mehrheit vorsehen.
- 9.3 Jeder EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 9.4 Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist.
- 9.5 Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, durch den Geschäftsführer eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift binnen sieben Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Jeder Gesellschafter und jedes Aufsichtsratsmitglied erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von dem Geschäftsführer binnen sieben Tagen eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und unverzüglich in Abschrift an alle Gesellschafter und jedes Aufsichtsratsmitglied zu übersenden.
- 9.6 Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung sechs Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 10 Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Informations- und Prüfungsrechte

- 10.1 Die Geschäftsführer stellen für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Gesellschaft werden der Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz durch die Geschäftsführer zur Kenntnis gebracht.
- 10.2 Die Geschäftsführung erstattet halbjährlich dem Aufsichtsrat Bericht über die Entwicklung des Geschäftsjahres und, wenn es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.
- 10.3 Die Geschäftsführer stellen innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.
- 10.4 Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

- 10.5 Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) zu prüfen. Zum Prüfungsumfang soll auch die Feststellung gehören, ob die Geschäftsführung ihrer Verpflichtung nach § 5.7 dieses Vertrages nachgekommen ist. Der Gesellschafter kann darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen. Die Stadt Röbel/Müritz hat die Rechte nach § 53 und § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG).
- 10.6 Die Geschäftsführer übersenden dem Aufsichtsrat und der Stadt Röbel/Müritz unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und Lagebericht und erstellt seinerseits einen Prüfbericht mit Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung durch den Gesellschafter.
- 10.7 Die Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.8 Die für die Kommunalprüfung des Gesellschafters zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden sind darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer – soweit vorhanden - Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer – soweit vorhanden - Tochtergesellschaften einzusehen (§ 54 HGrG).

§ 11 Bekanntmachungen

- 11.1 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- 11.2 Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht jeweils entsprechend den Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- 12.2 Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu EUR 10.000,00.
- 12.3 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die

dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

III. Niederschrift über die erste Sitzung des Aufsichtsrats

Niederschrift über die erste Sitzung des Aufsichtsrats der Röbel/Müritz Tourismus GmbH

Wir, Herr/ Frau ..., Herr/ Frau ..., Herr/ Frau ..., Herr/ Frau ... und Herr/ Frau ..., wurden bei Gründung der Röbel/Müritz Tourismus GmbH (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) mit dem Sitz in Röbel/Müritz zur Urkunde des Notars ... vom ..., URNr ... in den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt. Wir nehmen diese Entsendung der Ordnung halber an, treten unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher oder satzungsmäßiger Einberufungserfordernisse zur ersten Sitzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft zusammen und beschließen einstimmig, was folgt:

1. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wird Herr/ Frau ... gewählt. Dieser/ Diese nimmt die Wahl an.
2. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats wird Herr/ Frau ... gewählt. Dieser/ Diese nimmt die Wahl an.

Röbel/Müritz, ...

.....
Herr/ Frau ...

.....
Herr/ Frau ...

.....
Herr/ Frau ...

.....
Herr/ Frau ...

.....
Herr/ Frau ...

**Eröffnungsbilanz
der
Röbel/Müritz Tourismus GmbH**

Aktiva			Passiva		
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen	100.000,00		I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>150.000,00</u>	250.000,00	II. Kapitalrücklage	<u>150.000,00</u>	250.000,00
- davon gegen Gesellschafter EUR 150.000,00					
		<u>250.000,00</u>			<u>250.000,00</u>

Röbel/Müritz Tourismus GmbH

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	1.916,9
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.916,9
Jahresergebnis	0,0

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.916,9
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.876,9
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	40,0

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	30,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-30,0

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,0

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	10,0
--	------

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0,0
--	-----

Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	191,7
--	-------

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0,0
--	-----

In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	25,0
--	------

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	10,0
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020	0
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	250.000
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022 voraussichtlich	250.000

Eigenbetrieb MüritzTherme
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022
Erfolgsplan

	Plan 2020 (Vorvorjahr)	Plan/HR 2021 (Vorjahr)	Plan 2022 (Planjahr)	Plan 2023 (1. Folgejahr)	Plan 2024 (2. Folgejahr)	Plan 2025 (3. Folgejahr)
1 Umsatzerlöse			1.511,7	1.511,7	1.511,7	1.511,7
2 Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen						
3 andere aktivierte Eigenleistungen						
4 sonstige betriebliche Erträge			405,2	405,2	405,2	405,2
5 Materialaufwand			432,0	432,0	432,0	432,0
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			432,0	432,0	432,0	432,0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
6 Personalaufwand			824,4	824,4	824,4	824,4
a) Löhne und Gehälter			641,9	641,9	641,9	641,9
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			182,5	182,5	182,5	182,5
- davon für Altersversorgung						
7 Abschreibungen			40,0	40,0	40,0	40,0
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			40,0	40,0	40,0	40,0
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V						
9 sonstige betriebliche Aufwendungen			606,2	606,2	606,2	606,2
10 Erträge aus Beteiligungen						
11 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
12 sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
13 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
15 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			14,3	14,3	14,3	14,3
16 Ergebnis nach Steuern						
17 sonstige Steuern						
18 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verwendung des Jahresergebnisses						
Verrechnung mit dem Verlustvortrag						
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag						
Vortrag auf neue Rechnung						
Einstellung in die Rücklagen						
Entnahme aus den Rücklagen						
Ausschüttung an die Gemeinde						
Ausgleich durch die Gemeinde	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Röbel/Müritz Tourismus GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022
Finanzplan

	Plan 2020 (Vorvorjahr)	Plan/HR 2021 (Vorjahr)	Plan 2022 (Planjahr)	Plan 2023 (1. Folgejahr)	Plan 2024 (2. Folgejahr)	Plan 2025 (3. Folgejahr)
1 Periodenergebnis			0,0	0,0	0,0	0,0
2 Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			40,0	40,0	40,0	40,0
3 Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen						
4 Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-) inkl. SoPo						
5 Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind						
6 Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind						
7 Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
8 Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)						
9 Sonstige Beteiligungserträge (-)						
10 Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten						
11 Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)			14,3	14,3	14,3	14,3
12 Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
13 Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
14 Ertragsteuerzahlungen (-/+)			-14,3	-14,3	-14,3	-14,3
15 Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	0,0	0,0	40,0	40,0	40,0	40,0
16 Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)						
17 Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)						
18 Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)						
19 Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)			-30,0	-30,0	-30,0	-30,0
20 Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)						
21 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)						
22 Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)						
23 Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)						
24 Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						

Röbel/Müritz Tourismus GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022
Finanzplan

	Plan 2020 (Vorvorjahr)	Plan/HR 2021 (Vorjahr)	Plan 2022 (Planjahr)	Plan 2023 (1. Folgejahr)	Plan 2024 (2. Folgejahr)	Plan 2025 (3. Folgejahr)
25 Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
26 Erhaltene Zinsen (+)						
27 Erhaltene Dividenden (+)						
28 Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,0	0,0	-30,0	-30,0	-30,0	-30,0
29 Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)						
30 Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)						
31 Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)						
- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
32 Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)						
- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
33 Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)						
a) von der Gemeinde						
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter						
c) von sonstigen Dritten						
34 Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
35 Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
36 Gezahlte Zinsen (-)						
37 Gezahlte Dividenden (-)						
38 Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
39 Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	0,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0
40 Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	0,0	0,0	0,0	10,0	20,0	30,0
41 Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0,0	0,0	10,0	20,0	30,0	40,0
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds						
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente						
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören						

Röbel/Müritz Tourismus GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022
Investitionszusammenfassung

	Gesamt	Plan/HR 2021 (Vorjahr)	Plan 2022 (Planjahr)	Plan 2023 (1. Folgejahr)	Plan 2024 (2. Folgejahr)	Plan 2025 (3. Folgejahr)	Plan ab 2026 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-30,0	-30,0	-30,0	-30,0	-30,0
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds							
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Röbel/Müritz Tourismus GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022
Investitionsübersicht

Maßnahme:	Investitionen in Geringwertige Wirtschaftsgüter	Bereich:					
Kurzbeschreibung:	Für unvorhersehbare Ersatzbeschaffungen werden Mittel bereitgestellt.						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.			ja / nein				
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.			ja / nein				
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.			ja / nein				
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.			ja / nein				
	Gesamt	Plan/HR 2021 (Vorjahr)	Plan 2022 (Planjahr)	Plan 2023 (1. Folgejahr)	Plan 2024 (2. Folgejahr)	Plan 2025 (3. Folgejahr)	Plan 2026 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	150,0		30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-150,0		-30,0	-30,0	-30,0	-30,0	-30,0
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds							
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrücklage							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Röbel/Müritz Tourismus GmbH
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Veranschlagung	in Höhe von	bisher in Anspruch genommen	davon zahlungswirksam im Wirtschaftsjahr				
			2020 (Planjahr)	2021 (1. Folgejahr)	2022 (2. Folgejahr)	2023 (3. Folgejahr)	ab 2026 (Folgejahre)
im Wirtschaftsplan 2018							
im Wirtschaftsplan 2019							
im Wirtschaftsplan 2020							
im Wirtschaftsplan 2021							
im Planjahr 2022							
Summe							
davon finanziert durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten							

Röbel/Müritz Tourismus GmbH Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 Stellenübersicht	
--	--

[illegible]

Beschluss vom:

Angaben in TEUR



IHK Neubrandenburg

für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Heide Klopp

Leiterin Bereich Recht/E-Government

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Stadt Röbel/Müritz
Amt für Finanzen
Amtsleiter
Herrn Matthias Mahnke
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

E-Mail

heide.klopp@neubrandenburg.ihk.de

Tel.

0395 5597-205

Fax

0395 5597-512

Amt Röbel-Müritz

31. Mai 2021

27. Mai 2021

Gründung einer kommunalen GmbH

Stellungnahme gem. § 68 Abs. 7 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Sehr geehrter Herr Mahnke,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur geplanten Gründung einer kommunalen GmbH zur Betreibung der MüritzTherme durch die Stadt Röbel/Müritz. Gemäß § 68 Abs. 2 KV M-V ist die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune nur zulässig, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf steht und die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen kann. Gemäß § 2 Abs. 2 KV M-V gehören zu den kommunalen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises u. a. die Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Der Betrieb der MüritzTherme steht nicht nur den Einwohnern der Kommune zur Verfügung, sondern hat darüber hinaus erhebliche Bedeutung für die touristische Entwicklung der Stadt Röbel/Müritz. Durch den langfristigen Erhalt der MüritzTherme sind positive Effekte auf die mittelständische Wirtschaft zu erwarten. Die MüritzTherme wirkt als Anziehungspunkt für Touristen, sodass auch positive Auswirkungen auf den stationären Einzelhandel sowie die Gastronomie der Stadt eintreten können. Auswirkungen im Sinne einer Konkurrenzsituation werden hingegen nicht angenommen. Vergleichbare Einrichtungen gibt es in Güstrow und Greifswald, welche jeweils mittelbar durch die öffentliche Hand über die jeweiligen Stadtwerke betrieben werden. Darüber hinaus ist der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern üblicherweise wirtschaftlich schwierig, sodass ohne öffentliche Zuschüsse ein dauerhaftes Betreiben finanziell schwer umsetzbar ist. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Klopp



Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Rostock · 18002 Rostock · Postfach 10 12 04

Stadt Röbel/Müritz
Herrn Amtsleiter Finanzen und 2. Stadtrat
Mathias Mahnke
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

HVS Rostock
Schwaaner Landstraße 8
18055 Rostock

Ansprechpartner:
Felix Harrje
Tel.: 0381 4549-152
E-Mail: harrje.felix@hwk-omv.de

Rostock, 20.05.2021

**Gründung einer kommunalen GmbH MüritzTherme Röbel,
Stellungnahme der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern gemäß
§ 68 Absatz 7 KV M-V**

Sehr geehrter Herr Mahnke,

mit Ihrer e-mail vom 18.05.2021 ist die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern gemäß § 68 Absatz 7 der Kommunalverfassung M-V um Stellungnahme zu den Auswirkungen der Gründung einer kommunalen GmbH MüritzTherme Röbel auf das Handwerk gebeten worden.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für die Betreuung der MüritzTherme, des Campingplatzes und des Strandbades in Röbel eine GmbH gegründet werden soll. Der Unternehmensgegenstand der künftigen GmbH enthält damit keine handwerklichen Tätigkeiten im Sinne der Handwerksordnung.

Nach unserer Prüfung ist festzustellen, dass durch die Gründung dieser kommunalen Gesellschaft die Interessen des Handwerks nicht berührt werden und somit keine Auswirkungen auf das Handwerk erkennbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ass. Harrje
stellv. Abteilungsleiter
Recht und Handwerksorganisation